



Amtsblatt

Nr. 16 vom 30.06.2017

- 1./ Bekanntmachung der Satzung vom 28.06.2017 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren aus Anlass der Haaner Kirmes (Kirmesgebührensatzung) vom 03.04.1991

- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan vom 28.06.2017 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in Haan vom 18.12.1991

- 3./ Bekanntmachung der Verordnung vom 28.06.2017 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan vom 11.02.1999

- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan
Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen

- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung



1. /

**Satzung vom 28.06.2017
Zur 6. Änderung der Satzung
der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren
aus Anlass der Haaner Kirmes
(Kirmesgebührensatzung)
vom 03.04.1991**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SVG NW 610) sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Im begründeten Einzelfall kann die Gebühr angemessen ermäßigt werden, wenn die Gebührenfestsetzung ansonsten zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.

§ 2

Gebührentarif

Die Höhe, der für die Durchführung der Haaner Kirmes zu erhebenden Gebühren, richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird der der 5. Änderungssatzung vom 27. 06. 2015 als Anlage beigefügte Gebührentarif aufgehoben.

Anlage

Gebührentarif zur Kirmesgebührensatzung

Die Gebühren betragen (in €) für die Dauer der Veranstaltung für

1.	Auto-Skooter	bis 500 qm	7,50
		ab 501 qm	5,50
2.	Fahrgeschäfte bis 199 qm		11,00
3.	Fahrgeschäfte über 199 qm	bis 200 qm	10,00
		201 - 400 qm	5,00
		ab 401 qm	3,00
		ab 601	2,50
4.	Kinderfahrgeschäfte	bis 50 qm	11,50
		51 - 100 qm	5,00
		101 - 150 qm	3,50
		ab 151 qm	2,50
		Mindestgebühr	270,00
5.	Imbissgeschäfte mit Ausschank	bis 20 qm	46,00
		21 - 50 qm	29,00
		über 50 qm	23,00
5.1.	Tische u. Stühle		23,00
6.	Imbissgeschäfte ohne Ausschank	bis 30 qm	34,00
		ab 31 qm	23,00
		Mindestgebühr	330,00
7.	Schießbuden	je qm	18,50
	Mindestgebühr	250,00	
8.	Verlosungen und Spiel	bis 50 qm	18,00
		ab 51 qm	14,00
		Mindestgebühr	220,00
9.	Bierstände	je qm	70,00
	Tische und Stühle	je qm	23,00
10.	Verkauf		
10.1.	Süßwaren	bis 25 qm	26,00
		ab 26 qm	17,50
10.2.	Schmuck, Trendartikel etc.	je qm	29,00
10.3.	Spezialverkauf, Eis	je qm	25,00
		Mindestgebühr 10.1 - 10.3	280,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 28.06.2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

2. /

**Satzung der Stadt Haan vom 28.06.2017
über die 5. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in Haan
vom 18.12.1991**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), sowie der §§ 67 und 71 Gewerbeordnung vom 21.07.1969 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in ihren jeweils z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.06.2017 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan vom 18.12.1991 beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühr beträgt für jeden Quadratmeter der vom Benutzer benötigten Platzfläche EUR 0,50. Es werden nur volle Quadratmeter zugewiesen und berechnet. Es wird eine Mindestgebühr von 7,00 € erhoben. Bei Bezahlung der Marktgebühr in Bargeld (§ 4 Abs.3) wird eine Zusatzgebühr von 5,00 € für jeden Zahlungsvorfall erhoben.

(2) § 2 Abs. 3 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 28.06.2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3. /

**Verordnung vom 28.06.2017
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan
vom 11.02.1999**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in seiner zur Zeit geltenden Fassung - wird von der Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.06.2017 folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Bolz- und Streetballplätzen sowie sonstigen Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (vgl. § 9).

(2) § 5 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

Unbeschadet der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind

- im Bereich, der jeweils durch beide Seiten der Kaiserstraße, Mittelstraße, Dieker Straße, Talstraße und Schillerstraße umschlossen wird,
- im Park Ville d’Eu einschließlich der ihn umgebenden Gehwege der Kaiserstraße, Königstraße und Bismarckstraße,
- auf dem Karl-August-Jung-Platz und angrenzender Grünfläche zwischen der Beethovenstraße, Moltkestraße, Mozartstraße und Richard-Wagner-Straße

Hunde angeleint zu führen.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am 01. 07. 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 28. 06. 2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

4. /

Bekanntmachung der Stadt Haan

Bericht über die Beteiligung der Stadt Haan an privaten Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 den Bericht über die städtischen Beteiligungen an privaten Unternehmen im Jahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Kaiserstr. 85, Zimmer 214, öffentlich aus.

Haan, den 28.06.2017



(Dr. Bettina Warnecke)
Bürgermeisterin

5./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091214241, 3091231880, 3091782759 und 4095025823
ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 19.06.2017